

25.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 26.11.2020

Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit
Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)**

Drucksache 19/1901

Der Sozialausschuss möge beschließen:

1. In § 1 Absatz 4 wird der Satz „Zur Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung soll die Erstellung von Patientenverfügungen, Behandlungsvereinbarungen und ähnlichen Instrumenten gefördert werden.“ ersetzt durch die Sätze „Zur Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung soll die Partizipation des betroffenen Menschen gefördert werden. Dabei sind insbesondere die Erstellung von Patientenverfügungen, Behandlungsvereinbarungen, Vorsorgevollmachten und ähnlichen Instrumenten zu fördern.“
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Träger der Sozial- und Jugendhilfe“ durch die Worte „Träger der Sozial-, Eingliederungs- und Jugendhilfe“ ersetzt.
3. In § 7 soll folgender Absatz 2 neu eingefügt werden:
„(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein betroffener Mensch gegen seinen natürlichen Willen in den abgeschlossenen Teil einer geeigneten Einrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll. Eine Unterbringung liegt auch dann vor, wenn ihm untersagt wird, eine nicht abgeschlossene Einrichtung zu verlassen, oder wenn er daran gehindert wird.“
Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in beibehaltener Reihenfolge Absatz 3 bis 5.
4. § 8 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die ärztliche Stellungnahme muss auf einer persönlichen Begutachtung des betroffenen Menschen beruhen.“

5. a. § 12 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dabei sind auch geschlechtsspezifische Aspekte zu beachten.“
b. § 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern eine Unterbringungsnotwendigkeit besteht, sollen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht und behandelt werden.“
6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Behandlung muss von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet oder selbst durchgeführt werden. Sie muss fachgerecht überwacht und dokumentiert werden.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Regel“ sowie die Kommata nach den Wörtern „Freien“ und „Stunde“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze „Der betroffene Mensch soll für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung erhalten. Das Krankenhaus soll, sofern die Möglichkeit besteht, den untergebrachten Menschen regelmäßige Angebote zu sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigungen unterbreiten.“ gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Der betroffene Mensch erhält für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung. Das Krankenhaus macht den untergebrachten Menschen regelmäßige Angebote zu sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigungen.“
8. In § 19 Absatz 2, Ziffer 1 werden die Worte „des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 22 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Besuche von Angehörigen, insbesondere von Kindern werden besonders unterstützt. Die Besuchsdauer richtet sich nach den individuellen Umständen des untergebrachten Menschen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden zwischen den beiden Worten „Stadt darüber“ die Worte „sowie das zuständige Amtsgericht“ eingefügt.

b) In Absatz 3 ist Ziffer 2 zu streichen. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
11. a) In § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „sowie bei Bedarf eine Assistenzperson“ eingefügt.
b) In § 26 Abs. 4 wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Besuchskommission“ durch die Worte „sowie gegebenenfalls“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entwickeln“ ein Komma und die Worte „zu evaluieren und anzuwenden“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird folgender zusätzlicher Satz 4 eingefügt: „Dazu haben die Krankenhäuser der Fachaufsicht ein auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort abzustellendes Konzept zur Vermeidung von Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen vorzulegen und mit ihr abzustimmen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „medizinischen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Isolierung“ durch das Wort „Kriseninterventionsraum“ ersetzt, das Komma gestrichen und nach der Klammer das Wort „oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Punkt folgender Satz eingefügt: „Nicht umfasst ist die Fixierung an weniger als zwei Gliedern (sogenannte 1-Punkt-Fixierung) zur Sicherstellung einer laufenden somatischen Behandlung.“

d) In Absatz 7 Satz 1

- i) werden die Worte „zu jedem Zeitpunkt“ durch das Wort „kontinuierlich“ ersetzt,
- ii) wird vor das Wort „geschultes“ das Wort „hinreichend“ eingefügt.

e) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt: „Von der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist die gesetzliche Vertretung des untergebrachten Menschen unverzüglich zu benachrichtigen.“

14. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ gestrichen und durch die Worte „motorisierten Verkehrsmittels“ ersetzt.

15. In § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „Entlassung“ durch die Worte „Beendigung der Unterbringung“ ersetzt.

16. § 43 Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) welche Qualifikation Verfasserinnen und Verfasser ärztlicher Stellungnahmen haben müssen und“

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Aufnahme der Begriffe der „Partizipation“ und der „Vorsorgevollmachten“ in den normativen Teil des Gesetzes.

Zu Ziffer 2:

Ergänzung der Aufzählung um die Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Ziffer 3.

Gesetzliche Normierung des landesgesetzlichen Verständnisses der Unterbringung aus Gründen der Normklarheit. Klarstellung, dass bei somatischen Erkrankungen die Unterbringung in einem dafür geeigneten somatischen Krankenhaus oder einer geeigneten somatischen Abteilung eines Krankenhauses vollzogen werden kann. Nach der bundesgesetzlichen Terminologie des Betreuungsrechts ist eine Unterbringung i. S. d. § 1906 Absatz 1 BGB nur in einem geschlossenen Krankenhaus, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung möglich. Wenn die Freiheit einer Person dagegen durch besondere Maßnahmen außerhalb derartiger Einrichtungen entzogen wird, liegt dagegen eine freiheitsentziehende Maßnahme i. S. d. § 1906 Absatz 4 BGB vor. Bei der in einem somatischen (offenen) Krankenhaus vollzogenen „Unterbringung“ handelt es sich daher nach bundesgesetzlicher Terminologie um eine „unterbringungsähnliche Maßnahme“. Bereits für die derzeitige Rechtslage war es möglich dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, dass von einem eigenständigen landesrechtlichen Unterbringungs begriff ausgegangen wird, der sich vom bundesrechtlichen Begriff unterscheidet (so LG Lübeck, Beschl. v. 27.11.2012 – 7 T 732/12).

Zu Ziffer 4a:

Klarstellung. War bislang in entsprechender Verordnung geregelt.

Zu Ziffer 5.a):

Ergänzung von geschlechtsspezifischen Aspekten in der Behandlung untergebrachter Menschen.

Zu Ziffer 5.b):

Klarstellung.

Zu Ziffer 6:

Klarstellung.

Zu Ziffer 7.a)

Bei dieser Anforderung handelt es sich nicht um einen Regelfall, sondern um einen auch international anerkannten Mindeststandard. Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die gebrauchte Formulierung „in der Regel“ räumt einen zu großen Ermessensspielraum ein. Daher ist der Satzteil „in der Regel“ zu streichen.

Zu Ziffer 7.b):

Streichung und Anpassung parallel zu § 10 MVollzG; Verstärkung des Rechts des untergebrachten Menschen am Aufenthalt im Freien und an der Unterbreitung von Freizeitangeboten.

Zu Ziffer 8:

Aufnahme der unabhängigen Beschwerdestellen zu dem privilegierten Personenkreis. Es entspricht dem Regelungszweck von § 19 Abs. 2, wenn die unabhängigen Beschwerdestellen wie die Beschwerdestellen des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers behandelt werden.

Zu Ziffer 9:

Anpassung zur Parallelvorschrift in § 13 MVollzG. Sprachliche Klarstellung zur Stärkung des Besuchsrechts des untergebrachten Menschen in Bezug auf Angehörige (insbesondere Kinder).

Zu Ziffer 10a) und b):

Regelung bzgl. einer Benachrichtigung der Gerichte durch die Krankenhäuser soll bestehen bleiben. Das Krankenhaus sollte – wie bereits nach bisheriger Rechtslage – unmittelbar das Amtsgericht über die Beurlaubung informieren. Die Benachrichtigungskette Krankenhaus - Behörde - Amtsgericht führt zu zeitlichen Verzögerungen, die eine im Interesse des betroffenen Menschen liegende schnellstmögliche Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses ggf. verhindert. Zudem bedeutet eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht durch das Gesundheitsamt - insbesondere außerhalb der regulären Dienstzeiten (nachts und an den Wochenenden) - für die Rufbereitschaft eine zusätzliche zeitliche Belastung, die es zu vermeiden gilt.

Zu Ziffer 11.a):

Anpassung an die Vorschrift zur Besuchskommission in § 22 MVollzG. Es wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass psychiatrieerfahrene Menschen oftmals auf eine Assistenz angewiesen sind. Diese Assistenzperson soll – bei Bedarf – die psychiatrieerfahrene Person unterstützen, um so eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 11.b):

Nach § 26 Abs. 1 ist in Unterbringungskrankenhäusern künftig immer eine Besuchskommission zu bestellen. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann nur zusätzlich bestellt werden, jedoch nicht wie nach der bisherigen Regelung anstelle der Besuchskommission. Folgerichtig muss Absatz 4 redaktionell angepasst werden, um dem Sinngehalt des Absatz 1 nicht zu widersprechen.

Zu Ziffer 12 a) bis c):

Anpassung zur Parallelregelung in § 29 MVollzG. Die Kliniken sollen in die Pflicht genommen werden, strukturelle, weniger einschneidende Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Schutzräume, die mit Niederflurbetten oder Matratzen ausgestattet sind) zu entwickeln. Entsprechende Konzepte sind der Fachaufsicht vorzulegen, die damit ihrer zentralen Steuerungsfunktion nachkommt. Im Übrigen sprachliche Klarstellungen.

Zu Ziffer 13.a):

Sprachliche Klarstellung. Der Begriff „Kriseninterventionsraum“ wird der Legaldefinition für die Unterbringung in einem besonderen Raum ohne gefährdende Gegenstände eher gerecht als der Begriff „Isolierung“.

Zu Ziffer 13.b):

Sprachliche Klarstellung. Das Wort „oder“ soll verdeutlichen, dass in der Praxis keine Kombination mehrerer besonderer Sicherungsmittel stattfindet.

Zu Ziffer 13.c):

Der Zusatz soll dem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragen, eine 1-Punkt-Fixierung, die im Rahmen einer laufenden somatischen Behandlung erforderlich ist, von den strengen Eingriffsvoraussetzungen des § 28 auszunehmen.

Zu Ziffer 13.d.i):

Sprachliche Anpassung, welche dem Geist und dem Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt.v.24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) Rechnung trägt. Es sei hier insbesondere auf die Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und auf die Leitlinien der DGPPN verwiesen, auf welche das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Bezug nimmt und die eine „kontinuierliche“ 1:1-Überwachung vorschreiben. Dabei ist das Wort „kontinuierlich“ lebenspraktisch so auszulegen, so dass die Überwachung kurzfristig (z.B. zur Verrichtung einer Notdurft) unterbrochen werden darf.

Zu Ziffer 13.d.ii):

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die Überwachung nur durch ausreichend geschultes Personal aus der „Sphäre der weißen Berufe“ (z.B. medizinische Fachangestellte, Ärzt*innen oder Pflegepersonal in Ausbildung“) vorgenommen wird, um dadurch zu gewährleisten, im Einzelfall möglichst adäquat reagieren zu können.

Zu Ziffer 13.e):

Einfügung einer Pflicht zur Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung des untergebrachten Menschen, zur Stärkung der Rechtsstellung derjenigen untergebrachten Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen.

Zu Ziffer 14:

Sprachliche Klarstellung, damit auch Piloten, etc. erfasst sind.

Zu Ziffer 15:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf § 25 PsychHG. .

Zu Ziffer 16:

Sprachliche Anpassung.

Hans Hinrich Neve
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion